

[REDACTED]  
[REDACTED]  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 0231/5188-1415082  
Telefax 0800 10092675316

EINGEGANGEN

09. Dez. 2017

Finanzamt, Postfach 105020, 44047 Dortmund

**Bescheid**

für 2016 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag  
und Kirchensteuer

als Empfangsbevollmächtigte für

Herrn Hartmut Ganzke und Frau Jasmin Ganzke  
Winkelweg 7, 59427 Unna

**Festsetzung**

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

	Einkommen- steuer €	evangelische Kirchensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	29.619,00	2.460,51	1.503,64	
Abzug vom Lohn der Ehefrau	-3.528,00	-317,44	-194,01	
verbleibende Beträge	26.091,00	2.143,07	1.309,63	29.543,70
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 28.11.17 abzurechnen sind	26.091,00	2.143,07	1.309,63	29.543,70
bereits gezahlt	27.388,00	2.264,00	1.416,00	31.068,00
demnach zuviel gezahlt	1.297,00	120,93	106,37	1.524,30

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

[REDACTED] sofern er mindestens  
1,- € beträgt.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
BBk Dortmund  
IBAN DE53 4400 0000 0044 0015 01 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzeverwaltung.nrw.de](http://www.finanzeverwaltung.nrw.de)

&gt;&gt;&gt; WinGF &lt;&lt;&lt; \*62.367\*

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit . . . . .	-516		
aus anderer selbständiger Arbeit . . . . .	13.270		
Einkünfte . . . . .	12.754		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn . . . . .			
ab			
Arbeitnehmer-Pauschbetrag . . . . .			
Einkünfte . . . . .			
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r) . . . . .	124.021		
Einkünfte . . . . .	124.021		
Summe der Einkünfte . . . . .	136.775		154.976
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	136.775		154.976

**Sonderausgaben**

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .		30.907	
davon 82 % . . . . .		25.344	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-1.795	
verbleiben . . . . .		23.549	
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann . . . . .	4.538		
- Ehefrau . . . . .	1.594		
- für das am 11.11.2005 geborene Kind . . . . .	886		
Summe Krankenversicherungsbeiträge . . . . .	7.018	7.018	
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG . . . . .		-63	
verbleiben . . . . .		6.955	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann . . . . .	284		
- Ehefrau . . . . .	226		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge . . . . .	510	510	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .		7.465	
ab Beitragsrückerstattung . . . . .		-790	
verbleiben . . . . .		6.675	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen . . . . .			-30.224
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien . . . . .	3.300		
im Kalenderjahr 2016 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG . . . . .	1.223		
im Veranlagungszeitraum abziehbar . . . . .	4.523		
gezahlte Kirchensteuer . . . . .	2.593		
ab erstattete Kirchensteuer . . . . .	0		
Kirchensteuer . . . . .			
Kinderbetreuungskosten . . . . .			
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .			-7.916
Einkommen . . . . .			116.836

ab			
Freibeträge für das am 11.11.2005 geborene Kind . . . . .			-7.248
zu versteuerndes Einkommen . . . . .			109.588

**Berechnung der Einkommensteuer**

zu versteuern nach dem Splittingtarif . . . . .	109.588		29.238
tarifliche Einkommensteuer . . . . .			29.238
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG . . . . .			-1.650
Ermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten			
im Privathaushalt und haushaltsnahe Dienstleistungen . . . . .		138	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .		111	
Summe und davon abziehbar . . . . .		249	-249
verbleiben . . . . .			27.339
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen . . . . .			2.280
festzusetzende Einkommensteuer . . . . .			29.619

**Berechnung der Kirchensteuer**

			€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung			
von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.248 € . . . . .	109.588		
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter			
Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt . . . . .			27.339
Bemessungsgrundlage . . . . .			27.339
davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer . . . . .			2.460,51

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 3 \*\*\*\*

Bescheid für 2016 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 05.12.2017

**Steuerbelastung**

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 29.238,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen ( 109.588 €) beträgt 26,68 %.



negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)

- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).
- Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
  - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- vorläufig.

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Kirchensteuerstelle@lka.ekvw.de schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über  Mein ELSTER<sup>®</sup> ([www.elster.de](http://www.elster.de)) einzulegen.

#### weitere Informationen

##### Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle  
Mo.-Mi. 7.30 - 12.30 Uhr

Do. 7.30 - 17.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

##### Nahverkehrsanbindung:

Bus: 427 Finanzämter Do-Ost/Unna  
U-Bahn: U47 Stadtkrone Ost  
S-Bahn: S4 Körne

